



Satzung

der Ennigerloher Werbe- und Interessengemeinschaft e.V.

VR 60526

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ennigerloher Werbe- und Interessengemeinschaft e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 59320 Ennigerloh.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

1. Zweck der Ennigerloher Werbe- und Interessengemeinschaft e.V. (ewi) ist, ihren Mitgliedern aus Handel, Gewerbe, Handwerk, Industrie und sonstigen Berufsgruppen durch Wahrnehmung und Förderung derer Interessen nützlich zu sein.
2. Aufgabe und Ziel des Vereins ist weiter die Förderung und Entwicklung der Stadt durch eine gemeinsame, abgestimmte Zusammenarbeit und Koordination mit Organisationen und Institutionen.
3. Die jeweiligen Initiativen werden im Rahmen der grundsätzlichen Aufgaben und Ziele durch den Vorstand erarbeitet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Sitz in Ennigerloh hat oder in Ennigerloh gewerbetreibend, als Angehöriger der freien Berufe oder in sonstigem Beruf selbständig tätig ist. Auch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft können auch nicht rechtsfähige Vereine oder Interessengemeinschaften – jeweils vertreten durch eine Person – erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist möglich.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Erlöschen der juristischen Personen bzw. der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung durch Tod oder Ausschluss.

2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Dies hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu geschehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Ein Mitglied kann nach einem Beschluss des Vorstandes durch einen schriftlichen Bescheid ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
4. Mit dem Zugang des schriftlichen Bescheids über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Die Tätigkeit des Vereins wird durch Beiträge und Umlagen finanziert, die einmal im Jahr fällig werden.
2. Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.
3. Personen, natürliche und juristische Personen, die aus besonderen Gründen kein ordentliches Mitglied der Ennigerloher Werbe- und Interessengemeinschaft e.V. sind, haben die Möglichkeit, sich an den Aktionen der Gemeinschaft zu beteiligen, wobei die Höhe der Beteiligung mindestens den Beiträgen der Mitglieder entsprechen muss. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus vier, höchstens aus acht Personen.
2. Notwendig gehören zum Vorstand der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinschaftlich den Verein im Sinne des § 26 BGB.
4. In den Vorstand können weitere vier Mitglieder (Beisitzer) gewählt werden, wobei diese nach Möglichkeit Vertreter von Handel, Handwerk, Dienstleistung, freien Berufen und Industrie sein sollen.
5. Der Vorstand wird auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei der erste Vorsitzende und der Schriftführer mit bis zu zwei Beisitzern in geraden Jahren gewählt werden und der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer mit bis zu zwei Beisitzern in ungeraden Jahren, damit eine Kontinuität der Vereinsarbeit gewährleistet ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt im Amt, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Vorstand wählt.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer

einen kommissarischen Nachfolger. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

6. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, wobei diese nach Möglichkeit im ersten Quartal eines jeden Jahres abgehalten werden soll.
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - b. Kenntnisnahme und Diskussion über das vom Vorstand zu erarbeitende und vorzulegende Jahresprogramm.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Wahl des Vorstandes.
 - e. Festsetzung der Beiträge und Umlagen für das Geschäftsjahr.
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören. Jährlich wird jeweils ein Rechnungsprüfer für einen Zeitraum von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - g. Entscheidungen über Satzungsänderungen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitglieder können zu den Mitgliederversammlungen Bevollmächtigte entsenden.

§ 10

Anträge

1. Anträge, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind in schriftlicher Form spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
2. Werden Anträge in der Mitgliederversammlung gestellt, hat die Mitgliederversammlung vorab mit 2/3 Mehrheit darüber zu entscheiden, ob über diese Anträge beschlossen werden soll.

Über den Inhalt des Antrags selbst wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 11

Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.
3. Auf Antrag des Versammlungsleiters oder eines Mitglieds können Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand, der Vorsitzende, kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ¼ der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
3. Auf die Einberufung findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 13 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Ennigerloh, wobei diese das Geld zu ausschließlich caritativen Zwecken zur Verfügung zu stellen hat.

Dieses gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ennigerloh, den 25.02.2015